

gigkeit kämpfenden Völker und Staaten und das ständige Eintreten für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Die V. enthält einen umfangreichen Katalog von —<■ *Grundrechten und Grundpflichten der Bürger*, deren Verwirklichung sowohl durch die Verfassung selbst (jedes einzelne Grundrecht enthält seine speziellen Verwirklichungsrichtlinien) als auch durch den Charakter der sozialistischen Gesellschaft garantiert ist. Das entscheidende politische Grundrecht ist das Recht des Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Seine auf vielfältige Weise garantierte Verwirklichung ist zugleich eine hohe gesellschaftliche, moralische Verpflichtung für jeden Bürger; denn auf seiner gesellschaftspolitischen Aktivität beruht in hohem Maße die Wirksamkeit und Lebenskraft der —* *sozialistischen Demokratie*. Das entscheidende ökonomische Grundrecht ist das Recht auf Arbeit, die zugleich auch ehrenvolle Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers ist. Es ist mit dem Recht auf Bildung untrennbar verbunden, das jedem Bürger eine seinen Fähigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechende Bildung ermöglicht. Diesen Rechten entsprechen die Grundrechte des Bürgers auf Freizeit und Erholung sowie auf den Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft. Sie werden durch weitgehend unentgeltliche gesundheitliche Betreuung, durch die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch vollbezahlten Jahresurlaub sowie durch den Ausbau der gesellschaftlichen Erholungs- und Urlaubszentren garantiert. Im Alter und bei Invalidität ist das Recht auf gesellschaftliche Fürsorge und Versorgung gewährleistet. Selbstver-

ständig sind die politischen Rechte der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, deren Gebrauch natürlich nicht den Zielen der Verfassung zuwiderlaufen darf. Militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze, Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß erklärt die V. zu Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Sie sind aus diesen Grundrechten ausdrücklich ausgeschlossen. Besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen Mutter und Kind, Ehe und Familie. Die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Verfassungsrechtlich verankert sind die freien Gewerkschaften, vereinigt im FDGB, als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse, die die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahrnehmen. Die Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen erfolgt durch demokratisch gewählte —* *Volkvertretungen*, die sich in ihrer Tätigkeit auf vielfältige Formen der aktiven Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen stützen. Die V. garantiert in ihren Grundsätzen für den Staatsaufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe sowie in der Festlegung ihrer Vollmachten, daß die gesamte staatliche Tätigkeit vom Prinzip der Volkssouveränität durchdrungen ist und entsprechend dem —► *demokratischen Zentralismus* verwirklicht wird. Rechtspflege und Gesetzlichkeit dienen nach der V. dem Schutz der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, der Freiheit des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde des Menschen. Die allge-